



STADT
WERNE

DER
BÜRGERMEISTER

Stadtverwaltung Werne Postfach 15 52 u. 15 62 59358 Werne

Piratenpartei Deutschland
Landesverband NRW vKV Unna
Frau Claudia Steimann
Brechtener Str. 15
44536 Lünen

I.3 / Öffentliche Sicherheit und
Ordnung
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne
Erdgeschoß, Zimmer 19
<http://www.werne.de>

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Name, E-Mail

Herr Kneip
w.kneip@werne.de

Telefon, Telefax

02389 71-710
02389 71-703

Datum

09.04.2014

Überlassung von öffentlichen Flächen zum Aufhängen und Aufstellen von Plakatträgern aus Anlass der Kommunalwahl / Europawahl 2014

Sehr geehrte Frau Steimann,

gemäß §§ 18 und 19 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) in der zz. gültigen Fassung, erteile ich Ihnen hiermit die Sondernutzungs-erlaubnis, Werbeträger im Stadtgebiet Werne aus Anlass der Europawahl am 25.05.2014 aufzuhängen bzw. aufzustellen (gilt nicht für städtische Plakatierungsflächen). Die Genehmigung gilt unter folgenden Voraussetzungen:

1. Außerhalb geschlossener Ortschaften und außerhalb der Ortsdurchfahrten bei Bundes-, Land- und Kreisstraßen dürfen Werbeträger nur gemäß den beigefügten „Bedingungen und Auflagen für Plakatierung außerhalb geschlossener Ortschaft bei Wahlen“ angebracht werden.
2. Die unter Punkt 3 bis 10 der „Bedingungen und Auflagen für Plakatierung außerhalb geschlossener Ortschaften bei Wahlen“ genannten Vorgaben gelten auch für die Plakatierung innerhalb geschlossener Ortschaft, wobei die unter Punkt 5 festgelegten 1,5 Meter zum Straßenrand nicht gelten.
3. Die Plakate dürfen keine amtlichen Verkehrszeichen verdecken.
4. Die Plakatträger sind regelmäßig auf ihre korrekte Anbringung zu kontrollieren. Die unmittelbare Umgebung ist dabei abzugehen und evtl. herumliegender Unrat (abgerissene Plakate) einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
5. Diese Genehmigung gilt vom 14.04.2014 bis zum 01.06.2014.
6. Nach Ablauf dieser Erlaubnis ist die in Anspruch genommene Fläche auf Kosten des Antragstellers wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Konten der Stadtkasse:
Stadtsparkasse Werne
Volksbank Kamen-Werne eG
Postbank Dortmund

IBAN
DE 14 41051605 0000000133
DE 62 44361342 0001000600
DE 10 44010046 0001866466

BIC / SWIFT
WELADED1WRN
GENODEM1KWK
PBNKDEFF

Öffnungszeiten Bürgerbüro:
Öffnungszeiten Verwaltung:

Mo-Mi 07:30 - 16:00 Uhr
Mo-Mi 08:30 - 12:30 Uhr

Do 07:30 - 17:30 Uhr
Do 08:30 - 12:30 u. 14:15-17:00 Uhr

Fr 07:30 - 13:00 Uhr
Fr 08:30 - 12:00 Uhr

Bedingungen und Auflagen für Plakatierung außerhalb geschlossener Ortschaft bei Wahlen

1. Die Plakatierung geschieht als Sondernutzung auf Grundlage des Bundesfernstraßengesetzes (BGBl. III 911-1) und des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
2. Außerhalb geschlossener Ortschaft und außerhalb der Ortsdurchfahrt dürfen im Bereich von 50 Metern an Kreuzungen und Einmündungen und im Innenrand von Kurven keine Plakatträger aufgestellt werden, ebenso im Bereich der Eisenbahnbrücke Capeller Straße.
3. Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zur Verwechslung mit Verkehrszeichen und –einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen. Eine zusätzliche Beleuchtung ist untersagt.
4. Vor Beginn der Plakatwerbung ist die Stadt Werne, Abt. Bürgerangelegenheiten, über die Standorte an Landes- und Bundesstraßen in jedem Fall schriftlich zu informieren. Dieses ist erforderlich, damit der Landesbetrieb Straßen NRW als zuständiger Straßenbaulastträger ggf. die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen kann. Für die Kreisstraßen ist die Benennung der Standorte bei Beachtung der Bedingungen und Auflagen nicht erforderlich.
5. Bei der Anbringung der Plakatträger ist zu beachten, dass ein seitlicher Mindestabstand von 1,5 Meter zum Straßenrand und bei Anbringung im Lichtraum eine Mindesthöhe von 2,25 Meter gemessen von der Unterkante, einzuhalten ist. Oberhalb der Fahrbahn (einschließlich Fußgängerbrücke B 54) ist jegliche Werbung nicht zulässig.
6. Radwege und kombinierte Geh- und Radwege dürfen in ihrer Breite nicht eingeschränkt werden.
7. Die Plakatwerbeträger dürfen zu keiner Zeit für andere als für Wahlkampfzwecke benutzt werden.
8. Die Plakatwerbeträger sind verkehrssicher aufzustellen. Es sind besondere Sicherungsvorkehrungen gegen Sturm- und Windschäden zu treffen. Die Verankerungen sind so vorzunehmen, dass Beschädigungen an den öffentlichen Wegeflächen sowie an Versorgungsleitungen oder ähnlichem ausgeschlossen sind.
9. Die Sondernutzung wird auf Gefahr des Erlaubnisträgers und unter der ausdrücklichen Bedingung erteilt, dass für Unfälle und Schäden aller Art und für Ansprüche Dritter, die auf diese Sondernutzung zurückzuführen sind, der Erlaubnisnehmer haftet. Die Stadt Werne sowie die zuständigen Straßenbaulastträger sind von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass dieser Sondernutzung gegen sie erhoben werden könnten.
10. Die Straßenbaulastträger sind im Einzelfall berechtigt, aus Gründen der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit Werbeträger und Plakate zu entfernen. Sofern im Wahlkampfverlauf die Notwendigkeit besteht, Standorte zu verändern, ist entsprechenden Anordnungen der Stadt Werne oder des zuständigen Straßenbaulastträgers Folge zu leisten.